

**Amtliche Bekanntmachung
des Wahlleiters der Kreisstadt Hofheim am Taunus**

**Feststellung über das Ausscheiden und Nachrücken von Vertretern des
Inklusionsbeirats der Kreisstadt Hofheim am Taunus**

Die bei der Wahl zum Inklusionsbeirat der Kreisstadt Hofheim am Taunus am 16. Februar 2020 gewählte Bewerberin Frau Irene Alberti, wohnhaft Kiebitzweg 33, 65719 Hofheim am Taunus, hat ihr Amt als Vertreterin im Inklusionsbeirat der Kreisstadt Hofheim am Taunus niedergelegt.

Nach § 5 Abs. 9 und 10 der Satzung für den „Hofheimer Inklusionsbeirat – für und mit Menschen mit Behinderung“ in Verbindung mit § 34 Abs. 1 S. 1 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) stelle ich fest, dass kein weiterer Nachrücker zur Verfügung steht und daher der Sitz leer bleibt.

Gegen diese Feststellung kann jede wahlberechtigte Person gem. § 5 Abs. 10 der Satzung für den „Hofheimer Inklusionsbeirat – für und mit Menschen mit Behinderung“ in Verbindung mit § 34 Abs. 4 in Verbindung mit § 25 KWG binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Gemeindevahleleiter, Rathaus, Chinonplatz 2, 65719 Hofheim am Taunus, einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Hofheim am Taunus, den 16.05.2024

Der Wahlleiter

gez. Marc Schlüter